

Gemeinde: Wieselburg-Land
Bezirk: Scheibbs
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land hat in seiner Sitzung vom 19.03.2026 folgende Verordnung beschlossen.

V E R O R D N U N G

einer

Bausperre

gem. § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird aufgrund einer beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Bausperre für den in § 2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bausperre gilt für die als Bauland-Agrargebiet gewidmete und unbebaute Fläche des Grundstücks Nr. 134/1, KG 22130 Schadendorf.

§ 3 Ziel und Zweck der Bausperre

Die Gemeinde Wieselburg-Land beabsichtigt auf der gegenständlichen, unbebauten Grundstücksfläche den Flächenwidmungsplan als Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes abzuändern. Anlass für die geplante Abänderung ist die dokumentierte Gefährdung durch Hangwässer bei Starkregenereignissen (z.B. Fotodokumentation beim Überflutungsereignis im Jahr 2020 und 2021). Untermuert wird das Gefährdungspotenzial durch

- den braunen Hinweissbereich „Überflutung“ im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Wieselburg-Land, sowie
- eines Fließweges mit über 3 Hektar Einzugsbereich gemäß der Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte des Landes Niederösterreich (Quelle: NÖ Atlas).

Ziel ist es, im örtlichen Raumordnungsprogramm die Widmung dahingehend zu ändern, dass Maßnahmen zur Sicherung eines geordneten Hangwasserabflusses implementiert werden. Dies kann beispielsweise mittels der Widmung einer Aufschließungszone und der gleichzeitigen Festlegung entsprechender Freigabebedingungen erfolgen und/oder mittels einer entsprechenden Widmung für Retentions- oder Abflussflächen.

Zweck der Bausperre ist die Verhinderung von frühzeitigen Baumaßnahmen, die das erwähnte Gefährdungspotenzial nicht berücksichtigen oder die Planung bzw. Umsetzung von etwaigen Schutzmaßnahmen beeinträchtigen oder nicht mehr zulassen könnten.

§ 4 Wirkung

Bauplatzerklärungen gem. § 11 Abs. 2 NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.gF. können nicht erfolgen, wenn sie dem Zweck der Bausperre widersprechen.

Baubewilligungsbescheide, welche dem Zweck der Bausperre zuwiderlaufen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-0 i.d.g.F., mit dem Ablauf ihrer Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird. Sie kann vor Ablauf dieser Frist für ein Jahr verlängert werden.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 25.03.2026

Abgenommen am: 09.08.2026